

Die Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes (vom 21. Juli 2001, zuletzt geändert am 25. November 2017) regelt in § 29 die Aufgaben des Vorstandes:

### **§ 29 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Kreisverband und bestimmt die strategische Ausrichtung des Kreisverbandes unter Beachtung der §§ 14, 17 und 26 und beschließt über wichtige Fragen des Kreisverbandes.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Beschlussfassung über die örtliche Strategie (Jahresplanung)
- Aufstellung der Finanz-, Liquiditäts- und Investitionsplanung
- Aufstellung des Haushaltsplanes/ Wirtschaftsplanes
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Einstellung und Entlassung des Kreisgeschäftsführers und seines Stellvertreters
- Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Personal der zweiten Führungsebene, insbesondere Heimleiter, Rettungsdienstleiter, Leiter der Sozialen Dienste
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kreisverbandes
- Kontrolle des Kreisgeschäftsführers

(2) Der Vorstand ist in der Regel drei Mal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt.